



RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 3. Mai 2013 (06.05)  
(OR. en)

8988/13

---

Interinstitutionelles Dossier:  
2011/0194 (COD)

---

PECHE 182  
CODEC 941

## **BERICHT**

des Generalsekretariats des Rates

an den Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/Rat

Nr. Komm.dok.: 12516/11 PECHE 188 CODEC 1167 - COM(2011) 416 final

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur (erste Lesung)  
– *Sachstand*

---

### **I. EINLEITUNG**

1. Die Europäische Kommission hat dem Rat am 13. Juli 2011 ihren Vorschlag über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur ("GMO") vorgelegt.
2. Der GMO-Vorschlag soll als Teil des GFP-Reformpakets dazu beitragen, dass die Ziele der vorgeschlagenen neuen GFP-Verordnung erreicht werden. Diese Ziele umfassen unter anderem
  - die Vereinfachung der rechtlichen Verfahren und der Berichterstattungspflichten;
  - die Stärkung der Rolle der Berufsorganisationen;
  - eine Senkung der Marktstützung (Einstellung des derzeitigen Rücknahmepreissystems, allmähliche Abschaffung der Unterstützung im Rahmen der Lagerhaltungsbeihilfe) und
  - eine bessere Information der Verbraucher.

3. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss und der Ausschuss der Regionen haben ihre Stellungnahmen am 28. März 2012 bzw. am 4. Mai 2012<sup>1</sup> abgegeben.
4. Nach der Orientierungsaussprache vom 19. März 2012 ist der Rat (Landwirtschaft und Fischerei) im Juni 2012 zu einer "allgemeinen Ausrichtung" gelangt<sup>2</sup>.
5. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung am 12. September 2012 festgelegt.<sup>3</sup>
6. Die Gruppe "Interne und externe Fischereipolitik" hat die Abänderungen des Europäischen Parlaments zwischen Januar und 5. Februar 2013 geprüft.
7. Am 13. Februar 2013 hat der Ausschuss der Ständigen Vertreter ein Verhandlungsmandat für einen informellen Trilog mit dem Europäischen Parlament angenommen<sup>4</sup>, der am 27. Februar 2013 stattgefunden hat. Auf der Grundlage des überarbeiteten Mandats vom 20. März 2013 hat am 27. März 2013 ein zweiter Trilog stattgefunden<sup>5</sup>. Im Rahmen dieser Trilogie konnten für die allermeisten politischen und technischen Fragen Kompromisslösungen erzielt werden.
8. Der Rat (Landwirtschaft und Fischerei) wurde am 22. April 2013 über den Sachstand unterrichtet<sup>6</sup>.
9. Ein dritter Trilog ist für den 8. Mai 2013 vorgesehen. Der Rat (Landwirtschaft und Fischerei) wird auf seiner Tagung am 13./14. Mai über das Ergebnis dieses Trilogs unterrichtet werden.

## **II. WICHTIGSTE NOCH UNGEKLÄRTE FRAGEN**

10. Die wichtigsten noch ungeklärten Fragen betreffen die obligatorischen Verbraucherinformationen (Artikel 42 bis 44) und die delegierten Rechtsakte (Artikel 24, 33, 41 und 46).

---

<sup>1</sup> ABl. C 181 vom 21.6.2012, S. 183; ABl. C 225 vom 25.7.2012, S. 20.

<sup>2</sup> Dok. 10415/12 PECHE 192 CODEC 1445.

<sup>3</sup> Dok. 13616/12 CODEC 2093 PECHE 334 PE 390.

<sup>4</sup> Dok. 6457/13 PECHE 59 CODEC 341.

<sup>5</sup> Dok. 7160/13 PECHE 82 CODEC 496 und 6457/2/13 REV 2 PECHE 59 CODEC 341.

<sup>6</sup> Dok. 7959/13 PECHE 120 CODEC 681.

11. Was die obligatorischen Verbraucherinformationen anbelangt, so hat der Rat betont, dass das Fangdatum (Standpunkt der Kommission) oder der Zeitpunkt der Anlandung (Standpunkt des Parlaments) nicht zu den obligatorischen Informationen gehören sollten, da diese Angaben für die Verbraucher nicht hinreichend relevant seien und sie hinsichtlich der Qualität der Erzeugnisse sogar in die Irre führen könnten. Das Europäische Parlament hat in seinen Standpunkt auch obligatorische Informationen zu dem verwendeten Fanggerät und dem Fischbestand, aus dem das Produkt stammt, sowie nähere Angaben zu dem Gebiet aufgenommen, in dem die wildlebenden Fische gefangen wurden. Das Europäische Parlament überprüft derzeit seinen Standpunkt, ist jedoch noch nicht zu einem Einvernehmen gelangt.

Die Kommission hält an dem "Fangdatum" fest, da es sich für sie hierbei um eine Information handelt, die im Rahmen der Verpflichtung zur Rückverfolgbarkeit geliefert wird, für den Verbraucher von Bedeutung und ein Instrument zur Produktdifferenzierung ist. Sie hat ausgeführt, dass das Fangdatum, das nach der Durchführungsverordnung der Kommission<sup>1</sup> beim Erstverkauf anzugeben ist, mehrere Kalendertage oder einen mehreren Fangtagen entsprechenden Zeitraum umfassen kann. Bei den Erörterungen über das weitere Vorgehen wurde ferner vorgeschlagen, auf dem Strichcode oder einem sonstigen Code des Produkts gegebenenfalls weitere Informationen anzugeben. Darüber hinaus fordert die Kommission, zu haltbar gemachten Erzeugnissen mehr obligatorische Informationen vorzusehen.

12. Zur Frage der delegierten Rechtakte hat der Rat erklärt, dass er Durchführungsrechtsakten den Vorzug gebe und dafür sei, die notwendigen Details in die Verordnung aufzunehmen. Das Europäische Parlament hat unter Verweis auf interne Rechtsauskünfte Bedenken gegen einige dieser Vorschläge (Artikel 25 Absatz 1 Buchstaben b und d, Artikel 34a, Artikel 41 und Artikel 46), da diese Punkte unter das abgeleitete Recht fallen und sich nicht für eine harmonisierte Umsetzung eignen. Die Kommission hält nachdrücklich an den Befugnissen fest, die ihr nach ihrem Vorschlag zugewiesen werden. Der Rat wird neue informelle Vorschläge für die Redaktion unterbreiten, um die Art der Durchführungsrechtakte zu unterstreichen.

---

<sup>1</sup>

Artikel 67 Absatz 9 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/2011 der Kommission vom 8. April 2011 (ABl. L 112 vom 30.4.2011, S. 1).